

Information zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

(Stand: 05.08.2020)

Die Reform der Psychotherapeutenausbildung löst einige Fragen und Unsicherheiten aus. Im Internet findet man sehr unterschiedliche und zeitweise auch widersprüchliche Informationen. Auch verbreiten sich viele Gerüchte und Falschinformationen. Vertreter der Wiesbadener Akademie für Psychotherapie (WIAP) sind seit Jahren in diesem Prozess eingebunden und daher mit dieser Materie recht gut vertraut. Nachfolgend der Versuch einer möglichst objektiven Information in Kurzform. Alle Angaben ohne Gewähr, da sich durch aktuelle Gesetzesänderungen immer etwas ändern kann:

1) **Stand:**

Nach über 10-jähriger Beratung wurde das neue Psychotherapeutengesetz am 22.11.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Gleichzeitig wurden einige weitere Regelungen für ambulante Psychotherapie und für die jetzige postgraduale Ausbildung getroffen. Die neue (Muster-) Weiterbildungsordnung soll im Frühjahr 2021 von der Bundespsychotherapeutenkammer verabschiedet werden; sie muss dann in jedem Bundesland noch von der Kammer verabschiedet werden. Im Herbst 2022 soll es erste Absolventen des neuen Studienganges geben und anerkannte Weiterbildungsstätten verfügbar sein.

2) **Für wen gilt das neue Gesetz:**

Im Wesentlichen für Abiturienten, die ab dem Wintersemester 2020/2021 studieren möchten. Jeder, der sich spätestens seit dem Sommersemester 2020 in einem für die Psychotherapieausbildung anerkannten Bachelor- oder Masterstudium befindet oder dieses bereits abgeschlossen hat, kann die bisherige postgraduale Ausbildung bis zum 01.09.2032 abschließen. Da die Ausbildung im Durchschnitt fünf Jahre dauert, sollte man spätestens in den nächsten 5-6 Jahren mit der Psychotherapieausbildung beginnen. Es empfiehlt sich jedoch, so bald wie möglich anzufangen.

3) **Unterschied zwischen derzeitigem und zukünftigem Modell:**

Jedes Modell hat seine Vor- und Nachteile – soweit dies aus heutiger Sicht beurteilbar ist. Die zukünftige Approbation ist zunächst deutlich geringer Wert als die heutige, da die heutige die Fachkunde beinhaltet. Ohne Fachkunde ist eine Niederlassung in einer Kassenpraxis nicht möglich.

Beim **neuen** Modell wird man in einem Angestelltenverhältnis tätig sein, jedoch 5 Jahre lang und dies in Vollzeit. Falls man keine Stelle findet, ist eine Weiterbildung nicht möglich. Die nicht bezahlten Praktika werden ins Studium vorverlegt. Die Weiterbildung ähnelt vom Konzept sehr der ärztlichen. Die genauen Details werden erst nach Verabschiedung der Weiterbildungsordnung (2021/2022) vorliegen.

Beim **bisherigen** Modell erhalten Ausbildungsteilnehmer ab September 2020 im Psychiatriejahr mindestens € 1.000. Die Patientenbehandlungen (Praktische Ausbildung) laufen berufs- und lebensbegleitend mit ca. 15 Stunden pro Woche, aber kein Festgehalt, sondern prozentuale Beteiligung an den Krankenkasseneinnahmen. Lebenshaltungskosten müssen extra erwirtschaftet werden.

Wichtig für Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen: Im Internet gibt es Gerüchte, dass die KJP abgeschafft und heutigen KJPlern die Approbation entzogen wird (letzteres geht rechtlich gar nicht!). Alle Psychotherapeuten – ob nach dem derzeitigen oder zukünftigen Recht – haben die gleichen Rechte und Pflichten. Bis 2032 können Pädagogen noch Psychotherapeuten werden, ab 2020 nur noch Studienanfänger der Psychologie. Daher haben Erziehungswissenschaftler, Pädagogen, Sozialpädagogen und Sozialarbeiter bis 2032 noch die Chance, PsychotherapeutInnen zu werden.